

Für das Nachschlagewerk! Ja (i)
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 92 Abs. 1 Satz 2 Divergenzrechtsbeschwerde,
 § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

Zur Schlüssigkeit der Divergenzrechtsbeschwerde gehört der Vortrag, daß der Rechtssatz, von dem abgewichen sein soll, in der angezogenen Entscheidung unmittelbar ausgesprochen worden ist. Es genügt nicht, wenn der abweichende Rechtssatz aus der angeführten Entscheidung nur mittels der Erwägung entnommen wird, diese müsse folgerichtig und allgemein erkennbar von ihm ausgegangen sein (Bestätigung und Verdeutlichung von BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 ABR 52/76

Beschluß des BAG vom 30. September 1976

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 52/76

8 Ta BV 48/75 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
30. September 1976 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm
vom 3. Juni 1976 - 8 Ta BV 48/75 - wird als
unzulässig verworfen.

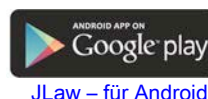
G r ü n d e :

I. Auf den Antrag der Antragstellerin als im Betrieb
der Beteiligten zu 3) vertretener Gewerkschaft hat das
Arbeitsgericht die Betriebsratswahl am 15. und 16. April
1975 hinsichtlich der Wahlgruppe der Angestellten für un-
wirksam erklärt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des
Antragsgegners ist ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung
seiner Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht ausge-
führt, daß bei der angefochtenen Betriebsratswahl in der
Angestelltengruppe eine erhebliche Zahl von wahlberechtig-
ten Angestellten unberücksichtigt geblieben sei. Hierbei
handele es sich um die Angestellten, die zwar vertrags-
rechtlich noch im Arbeitsverhältnis zu der Beteiligten
zu 4) stehen, jedoch seit der Verlegung ihres Arbeits-
platzes von H nach I in den Betrieb der
Beteiligten zu 3) eingegliedert worden seien und nunmehr
Funktionen wahrnehmen, die nur als Teilfunktionen des auf-
nehmenden Betriebs begriffen werden könnten. Weil die
frühere Verkaufsorganisation der Beteiligten zu 4) in der
Beteiligten zu 3) aufgegangen sei, seien entsprechend den
konkreten betriebsverfassungsrechtlichen Gegebenheiten die
betreffenden Arbeitnehmer dem Betrieb O der Beteiligten
zu 3) zuzurechnen. Dadurch, daß diese Arbeitnehmer in das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Wählerverzeichnis nicht aufgenommen seien und sich an der Wahl nicht beteiligt hätten, könne das Wahlergebnis der Wahl in der Angestelltengruppe entscheidend beeinflusst worden sein.

Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

II. Unter diesen Umständen wäre die Rechtsbeschwerde des Rechtsbeschwerdeführers nur statthaft, wenn ein Fall der Divergenz im Sinne von § 92 Abs. 1 Satz 2, § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG schlüssig dargetan und gegeben wäre. Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn sowohl in der angefochtenen wie in der angezogenen Entscheidung mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit einander widersprechende Rechtssätze aufgestellt sind, die jeweils die getroffenen Entscheidungen tragen.

Die Voraussetzungen einer wirksamen Divergenzrechtsbeschwerde sind hier nicht erfüllt.

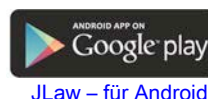
Der Rechtsbeschwerdeführer macht zunächst geltend, in seinen Ausführungen zur Wahlberechtigung weiche das Landesarbeitsgericht wesentlich von tragenden Rechtssätzen ab, die der Senat in seinen Entscheidungen vom 11. April 1958 (1 ABR 2/57 = AP Nr. 1 zu § 6 BetrVG 1952) und 28. April 1964 (1 ABR 1/64 = AP Nr. 3 zu § 4 BetrVG 1952) aufgestellt habe. In beiden Beschlüssen hat das Bundesarbeitsgericht für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit anlässlich der Anfechtung einer Betriebsratswahl ausgeführt, daß es im Falle der Abordnung in einen anderen Betrieb ausschließlich auf die bestimmte Tätigkeit einer Person in dem Betrieb ankomme, zu dessen Belegschaft sie gehöre. Mit diesem die Entscheidungen jeweils tragenden Rechtssatz sei die Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht vereinbar, die auf eine betriebliche Organisation ohne Rücksicht auf die individuelle Rechtsbeziehung des Betreffenden zum Arbeitgeber abstelle; das Bundesarbeitsgericht sehe als maßgeblich an, ob und in welcher Art und Weise sich die Rechtsbeziehungen zwischen dem bisherigen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn individualrechtlich verändert haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Patentbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die von dem Rechtsbeschwerdeführer angezogenen Entscheidungen enthalten keinen seiner letzteren Darlegung entsprechenden abstrakten Rechtssatz. Es trifft zwar zu, daß die Arbeitnehmer in den vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fällen jeweils in einen anderen Betrieb abgeordnet worden waren. Beide Entscheidungen stellen jedoch bezüglich der Wahlberechtigung gerade nicht auf das Vorliegen dieses Merkmals ab, sondern auf die ausgeübte Tätigkeit in dem Betrieb, zu dessen Belegschaft der betreffende Arbeitnehmer nunmehr gehört. Nichts anderes hat auch das Landesarbeitsgericht ausgeführt.

Soweit der Rechtsbeschwerdeführer die Zulässigkeit der Divergenzrechtsbeschwerde bezüglich der Nichtaufnahme der Angestellten in das Wählerverzeichnis auf eine Abweichung der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von dem Beschluß des Senats vom 29. März 1974 (1 ABR 27/73 = AP Nr. 2 zu § 19 BetrVG 1972) stützen will, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden.

Die angegebene Entscheidung hat nach der Rechtsbeschwerde ausgeführt, die Eintragung in die Wählerliste habe keine konstitutive Bedeutung. Sie sei keine materiell-rechtliche Voraussetzung für Wahlrecht und Wählbarkeit. Mit den Ausführungen, die hier in Rede stehenden Angestellten seien zu Unrecht nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, und dieser Mangel könne das Ergebnis der Wahl in der Angestelltengruppe beeinträchtigt haben, soll nach der Rechtsbeschwerde demgegenüber das Landesarbeitsgericht denkgesetzlich und allgemein erkennbar vorausgesetzt haben, es genüge überhaupt, ob jemand in die Wählerliste nicht aufgenommen worden sei, um damit die Ursächlichkeit der Fehlerhaftigkeit der Wahl feststellen zu können. Für die Statthaftigkeit des Rechtsmittels reicht es jedoch nicht aus, wenn der abweichende Rechtssatz aus der angeführten Entscheidung nur mittels der Erwägung entnommen wird, diese Entscheidung müsse folgerichtig und allgemein erkennbar von dem fraglichen Satz ausgegangen sein (siehe BAG AP Nr. 24

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). In diesem Falle fehlt es schon an der Schlüssigkeit des Divergenzvortrags. Es besteht immer noch die Möglichkeit, daß das Vordergericht sich mit dem Rechtsproblem überhaupt nicht befaßt hat; jedenfalls hat es sich zu ihm nicht direkt geäußert. Damit aber ist die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht berührt. Eine entsprechende von vornherein in jeder Hinsicht völlig klare Aussage der Entscheidung ist nicht erfolgt.

Im übrigen zeigt sogar eine Gesamtbetrachtung der einschlägigen Darlegungen des Landesarbeitsgerichts, daß es sich der von dem Rechtsbeschwerdeführer zutreffend wiedergegebenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts angeschlossen haben kann. Der angefochtene Beschluß geht davon aus, die beteiligten Unternehmen hätten unwidersprochen dargelegt, die Betriebsratssituation sei nicht anders geschaffen als seien sämtliche Arbeitnehmer einem einheitlichen Unternehmen zuzurechnen; "auf dieser Grundlage" seien die fraglichen Angestellten zu Unrecht nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden und dieser Verfahrensmangel habe das Ergebnis der Wahl in der Angestelltengruppe beeinträchtigen können. Dieser Gedankengang läßt sich ohne weiteres dahin verstehen, daß eine materiell-rechtliche Bewertung der Stellung sämtlicher Arbeitnehmer das Ergebnis der angefochtenen Entscheidung allein tragen soll und die Nichtaufnahme in die Wählerliste dies nur zu verdeutlichen hätte.

Die Rechtsbeschwerde war daher mangels Statthaftigkeit als unzulässig zu verwerfen.

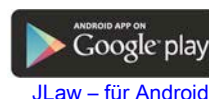
gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Siara



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)